



Berlin, 21.02.2013

Erklärung nach § 31 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Dr. Philipp Murmann, MdB erklärt **zum Entwurf eines Zweiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes** am Donnerstag, d. 21. Februar 2013, TOP9:

„Ich begrüße es, dass nach intensiven Verhandlungen eine Neuregelung des Wahlrechts gefunden wurde. Ebenso ist zu begrüßen, dass mit dem vorliegenden Gesetz das negative Stimmengewicht beseitigt wird. Daher stimme ich dem Kompromiss insgesamt zu.

Gleichzeitig ist es bedauerlich, dass es mit der Opposition nicht möglich war, den Spielraum, den das Bundesverfassungsgericht bei der Gewährung einer Obergrenze von Überhangmandaten (15) zugelassen hat, auszunutzen.

Daher ist absehbar, dass sich durch das vorliegende Gesetz, welches umfangreiche Regelungen zum Ausgleich von Mandaten vorsieht, die Gesamtsitzzahl des Bundestages deutlich erhöht:

1. Das führt zu höheren Kosten für den Steuerzahler. Schon jetzt ist der Bundestag eines der größten und damit auch teuersten Parlamente weltweit. Auch die Komplexität von Abstimmungsprozessen nimmt zu.
2. Wenn mehr Abgeordnete über Landeslisten in den Bundestag gewählt werden, schwächt dies die Stellung der direkt gewählten Abgeordneten. Der Einfluss der Wählerinnen und Wähler auf die personelle Zusammensetzung des Deutschen Bundestages sinkt dadurch.
3. Die Komplexität des Wahlrechts wird unnötigerweise erhöht. Für Wählerinnen und Wähler wird es in Zukunft noch schwieriger nachzuvollziehen, warum bestimmte Abgeordnete in den Bundestag einziehen. Ein verfassungskonformes Wahlrecht, was kaum jemand versteht, ist aus demokratietheoretischer Sicht fragwürdig.